

**Studien- und Prüfungsordnung für die Zusatzstudien
Praxisorientiertes betriebswirtschaftliches Basiswissen für
Studierende der Rechtswissenschaft (Praxisorientiertes
Basiswissen BWL) am Fachbereich Rechtswissenschaft der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU
– StuPO PBB –
Vom 30. April 2024**

Geändert durch die Satzung vom:
16. Juni 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zweck der Prüfung, Prüfungsgegenstände	2
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 5 Zertifikat	2
§ 6 Modularisierung, Prüfungen, Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen	2
§ 7 Prüfungsfristen	3
§ 8 Prüfungsausschuss	4
§ 9 Prüfende	5
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts	6
§ 11 Plagiat, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung	6
§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 14 Schriftliche Prüfung	8
§ 15 Mündliche Prüfung	8
§ 16 Vorträge und Referate	9
§ 17 Bewertung der Prüfungen, Noten, Gesamtnote	9
§ 18 Wiederholung	10
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 21 Nachteilsausgleich	11
§ 22 Inkrafttreten	12

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen sowie die Voraussetzungen für den Zertifikatserwerb im Rahmen der Zusatzstudien Praxisorientiertes betriebswirtschaftliches Basiswissen für Juristinnen und Juristen (Praxisorientiertes Basiswissen BWL).

§ 2 Zweck der Prüfung, Prüfungsgegenstände

(1) Die Zusatzstudien dienen dazu, wirtschaftswissenschaftlich interessierten Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft an der FAU parallel zu den juristischen Grundlagen speziell auf die Bedürfnisse im späteren Berufsalltag von Juristinnen und Juristen zugeschnittene Grundlagenkompetenzen der Betriebswirtschaft zu vermitteln.

(2) ¹Die Zusatzstudien gewähren einen umfassenden Einblick in die Grundlagen der Betriebswirtschaft. ²Durch die in der Berufspraxis aktiven Lehrenden und das entsprechend praxisorientiert ausgestaltete didaktische Konzept der Module wird zudem eine starke Praxisorientierung gewährleistet, die die Relevanz der erlernten Inhalte im realen Geschäftsumfeld betont.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Gewährung des Zugangs zu den Zusatzstudien Praxisorientiertes Basiswissen BWL setzt die Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft an der FAU voraus.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Die Zusatzstudien Praxisorientiertes Basiswissen BWL können nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Die Zusatzstudien umfassen vier Module im Gesamtumfang von 24 ECTS-Punkten gemäß der **Anlage**.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Zusatzstudien ist Deutsch.

§ 5 Zertifikat

(1) Der Nachweis über die im Rahmen der Zusatzstudien erfolgreich abgelegten Module erfolgt über eine Leistungsübersicht, die sich die bzw. der Studierende selbst aus dem Prüfungsverwaltungssystem ziehen kann.

(2) Werden alle Module der **Anlage** im Umfang von 24 ECTS-Punkten innerhalb der Fristen des § 7 erfolgreich abgeschlossen, wird zusätzlich ein Zertifikat „Praxisorientiertes betriebswirtschaftliches Basiswissen für Juristinnen und Juristen“ ausgestellt, das von der bzw. dem Verantwortlichen für die Zusatzstudien unterzeichnet wird.

§ 6 Modularisierung, Prüfungen, Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

(1) ¹Die Zusatzstudien bestehen aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene, abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung

bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von unmittelbar aufeinander bezogenen Teilleistungen zum selben Prüfungsgegenstand (sog. echte Portfolioprüfung) sowie in Form von einer unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistung, die aus mehreren in sich geschlossenen mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Teilleistungen bestehen, zählen als nur eine selbständige Modul(teil)prüfung im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in fachspezifischer Form (z.B. Übungsleistungen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen, Exkursionsleistungen) erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränken.

(4) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation den Zusatzstudien sowie im Studiengang Rechtswissenschaft an der FAU voraus. ²Wer in den Zusatzstudien sowie im Studiengang Rechtswissenschaft an der FAU immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den Modulprüfungen.

§ 7 Prüfungsfristen

(1) ¹Jeweiliger Regeltermin der einzelnen Prüfungen ist die vorlesungsfreie Zeit nach Abschluss des jeweiligen Moduls ²Sind bis zum Ende des Studiums Rechtswissenschaft an der FAU durch Exmatrikulation nicht alle Module der **Anlage** erfolgreich absolviert, ist ein Erwerb des Zertifikats nach § 5 nicht mehr möglich; das Studium der Zusatzstudien ist beendet mit der Folge der Exmatrikulation von Amts wegen. ³Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen (bspw. Beendigung des Studiums der Rechtswissenschaften ohne Abschluss wegen endgültigen Nichtbestehens der Ersten Juristischen Prüfung) Ausnahmen von Satz 2 zulassen. ⁴§ 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Frist nach Abs. 1 Satz 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches

Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

- (3) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 müssen dem nach § 8 zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Es gelten § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dieser besteht aus drei Mitgliedern. ³Die bzw. der Vorsitzende ist hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**. ⁴Ein weiteres Mitglied ist hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**. ⁵Das dritte Mitglied wird aus dem Kreis der haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes. ⁸Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen oder die von geringer Bedeutung sind. ⁴Der Prüfungsausschuss ist von Entscheidungen nach Sätzen 2 und 3 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁵Darüber

hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Remonstrationen gegen die Rechtmäßigkeit von Bewertungen sind an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁵Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende

(1) Soweit im konkreten Fall nicht der Prüfungsausschuss gemäß Abs. 2 jemand anderen zu der bzw. dem Prüfenden bestellt hat, sind die fachlich verantwortlichen Lehrenden zu Prüfenden der einzelnen Module bestellt.

(2) ¹Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **BayHIG** und der **HSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium auf der gleichen Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(6) Die Pflicht der Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich nach Beginn der Vorlesungszeit zu den Prüfungen an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. ³Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus.

(3) ¹Bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ist ein Rücktritt von einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁶Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁷Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach Abs. 4.

(4) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; es gelten Abs. 3 Sätze 2 bis 5. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzuleisten.

§ 11 Plagiat, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung

(1) ¹Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Systemen generativer Künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt.

§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 17 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

$N_{\max}$ = beste erzielbare Note

$N_{\min}$ = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ⁴Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁵Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. ³Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ⁴Bei Prüfungen i.S.d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet, sofern in der jeweiligen Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt ist. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen, die von nur einer prüfungsberechtigten Person abgenommen werden, finden in Anwesenheit einer

Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 17 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 16 Vorträge und Referate

¹In Vorträgen und Referaten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema selbständig zu erarbeiten, es für einen Zuhörerkreis klar darzustellen sowie sich der fachlichen Diskussion zu stellen. ²In die Bewertung von Vorträgen und Referaten gehen Inhalt, sprachliche Darstellung und Verhalten in der Diskussion sowie ggf. die Leistung während der Vortragsvorbereitung ein. ³Die das Thema des Vortrags bzw. des Referats ausgebende Person soll vorbehaltlich der Regelung in § 9 in der Regel zu der bzw. dem Prüfenden bestellt werden. ⁴Sind bei einem Vortrag bzw. Referat mehrere nach § 9 Abs. 2 grundsätzlich Prüfungsberechtigte anwesend, entfällt die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers.

§ 17 Bewertung der Prüfungen, Noten, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
Gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der **Anlage** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne

Rundung. ⁷Die Korrektur und Bewertung einer Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

(2) Die Gesamtnote der Zusatzstudien sowie der einzelnen Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) ¹Soweit in der **Anlage** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(4) ¹Soweit in der **Anlage** nichts Abweichendes geregelt ist, gehen in die Gesamtnote der der Zusatzstudien alle Modulnoten der **Anlage** mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.

§ 18 Wiederholung

(1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung oder die nicht bestandene Teilprüfung eines Moduls kann beliebig oft wiederholt werden, solange die Immatrikulation in den Studiengang Rechtswissenschaft an der FAU fortbesteht. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Wiederholungsprüfung wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit des übernächsten Fachsemesters angeboten. ³Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Es gilt § 10.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

(3) Für die Anmeldung zur und den Rücktritt von der Wiederholungsprüfung gelten § 10 Abs. 2 und 3.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zertifikat wird eingezogen; es wird gegebenenfalls ein neues Zertifikat ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunden ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die Zusatzstudien ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die Zusatzstudien ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden sowie für diejenigen, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Anlage: Studienverlaufsplan Zusatzstudien Praxisorientiertes Basiswissen BWL

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS- Punkte	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Einführung in die BWL und VWL	Einführung in die BWL	1,5	0,5			6	3				Klausur à 180 Minuten (100%) oder 2 Teilklausuren à je 90 Minuten ((50%) + (50%)) ¹⁾	1
	Grundlagen der VWL	1,5	0,5				3					
Finanzbuchhaltung und Bilanzierung	Finanzbuchhaltung	1,5	0,5			6		3			Klausur à 180 Minuten (100%) oder 2 Teilklausuren à je 90 Minuten ((50%) + (50%)) ¹⁾	1
	Bilanzierung	1,5	0,5					3				
Investitionsrechnung und Bewertung	Investitionsrechnung	1,5	0,5			6			3		Klausur à 180 Minuten (100%) oder 2 Teilklausuren à je 90 Minuten ((50%) + (50%)) ¹⁾	1
	Unternehmensbewertung	1,5	0,5						3			
Finanzierung und M&A	Finanzierung	1,5	0,5			6				3	Klausur à 180 Minuten (100%) oder 2 Teilklausuren à je 90 Minuten ((50%) + (50%)) ¹⁾	1
	M&A	1,5	0,5							3		
Summe SWS und ECTS-Punkte:						24	6	6	6	6		

¹⁾ Nach Wahl der Studierenden kann die Prüfung in Form von zwei Teilklausuren à je 90 Minuten absolviert werden, wobei jede der Teilklausuren für sich betrachtet bestanden sein muss.